

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/005/2014)

Sitzung am: 11.12.2014-12.12.2014

Beschluss zu: V3064/14

### **Gegenstand:**

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung)

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung), einschließlich des Gebührenverzeichnisses der Anlage.

### **Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofsgebührensatzung) Vom 11. Dezember 2014**

Auf Grund von § 25 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl.S.130, 144), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Schlussbestimmungen

### **Anlage**

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegenen städtischen Friedhöfe: Nordfriedhof, Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen.

## § 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens Dresden sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

## § 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

## § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

## § 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

## § 6 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 6. Mai 2010 außer Kraft.

Dresden, 29. DEZ. 2014

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis)

#### A. Benutzungsgebühren

##### 1. Gebühren für die Benutzung von Räumlichkeiten

###### 1.1 Nutzung der Feierhalle Heidefriedhof, Tolkewitz und Friedhof Dölzschen

1.1.1	für Einzelfeier	154,08 €
1.1.2	für Urnenfeier zur gemeinschaftlichen Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	45,05 €
1.1.3	für Sonderfeier	229,77 €
1.2	Feierraumnutzung Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz	82,13 €
1.3	Verabschiedungsraum Tolkewitz	86,33 €
1.4	Nutzung der Leichenkühlhalle (je Tag) * **	10,61 €

\*wenn ein Sarg zur Feuerbestattung angeliefert und am darauffolgenden Tag nicht eingeäschert werden kann (ausgenommen sind Anlieferungs- und Einäscherungstag, Wochenende, Feiertag sowie Zeitverzögerungen die sich bei der 2. Leichenschau durch das Gesundheitsamt ergeben)

\*\*Einsteller ohne Einäscherung Berechnung pro Tag

##### 2. Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

###### 2.1 Erdgräber

2.1.1	Erdreihengräber	
2.1.1.1	Erdreihengrab (130 x 260 cm) für 20 Jahre Ruhefrist	657,05 €
2.1.2	Erdwahlgräber	
2.1.2.1	Erdwahlgrab (130 x 260 cm) einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	813,90 €
2.1.2.2	Kinderwahlgräber (bis 2 Jahre)	
2.1.2.2 a)	Kinderwahlgrab (120 x 240 cm) einstellig, für 20 Jahre Nutzungszeit	744,30 €
2.1.2.2 b)	Kinderwahlgrab (100 x 120 cm) einstellig, für 10 Jahre Nutzungszeit	327,53 €
2.1.2.3	Mehrfachwahlgrab (zweistellig) für 20 Jahre Nutzungszeit	1.598,15 €
2.1.3	Sondergräber Sargbestattung	
2.1.3.1	Erdreihengrab in Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof, einschl. Pflege für 10 Jahre	233,30 €
2.1.3.2	Sarggemeinschaftsanlage Ruhefrist 20 Jahre	1.405,23 €
2.1.3.3	Muslimisches Grabfeld Nutzungszeit 20 Jahre	813,90 €

###### 2.2 Urnengräber

2.2.1	Urnenreihengräber	
2.2.1.1	Urnenreihengrab, 20 Jahre Ruhefrist auf dem Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz (100 cm x 100 cm)	482,57 €
2.2.2	Urnwahlgräber	
2.2.2.1	Urnwahlgrab (bis 4 Urnen) Nordfriedhof, Heidefriedhof, Friedhof Dölzschen, Nutzungszeit 20 Jahre	575,38 €
2.2.2.2	Urnwahlgrab (bis 4 Urnen) Urnenhain Tolkewitz, Nutzungszeit 20 Jahre	459,37 €
2.2.2.3	Urnwahlgrab am Einzelbaum Nutzungszeit 20 Jahre	4.130,93 €
2.2.2.4	Urnwahlgrab am Gruppenbaum Nutzungszeit 20 Jahre	1.547,76 €

2.2.3	Sondergräber Urnenbestattung	
2.2.3.1	Urnengemeinschaftsanlage	
2.2.3.1 a)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Heidefriedhof und Urnenhain Tolkewitz, Rasenfläche, für 20 Jahre	462,35 €
2.2.3.1 b)	Urnengemeinschaftsgrab (UGG) Heidefriedhof, Urnenhain Tolkewitz und Friedhof Dölzschen, einschl. Grabpflege für 20 Jahre	827,58 €
2.2.3.1 c)	Urnengemeinschaftsanlage (UGA) Urnenhain Tolkewitz, mit Rosen, für 20 Jahre	681,49 €
2.2.3.1 d)	VdN-Ehrenhain je Urne Heidefriedhof für 20 Jahre	462,35 €
2.2.3.2	Kolumbarien	
2.2.3.2 a)	2 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	528,98 €
2.2.3.2 b)	4 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	621,79 €
2.2.3.2 c)	6 Aschen Nutzungszeit 20 Jahre	714,60 €
2.2.3.3	Partnerstellen	
2.2.3.3 a)	Partnerstelle Urnenhain Tolkewitz Nutzungszeit 20 Jahre	389,76 €
2.2.3.3 b)	Partnerstelle im grünen Band Heidefriedhof Nutzungszeit 20 Jahre	1.635,75 €
2.2.3.4	Baumgrabanlagen	
2.2.3.4 a)	Baumgrabanlage (BGA) Heidefriedhof Ruhefrist 20 Jahre	703,93 €
2.2.3.5	Fehlgeburtenanlage (FA) Heidefriedhof je Urne einschl. Grabpflege 20 Jahre	373,68 €

### 2.3 Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Erd- und Urnenwahlgräber sowie für nicht aufgeführte Grabgrößen gilt folgende taggenaue Berechnung:

Für Kinderwahlgräber mit einer Nutzungszeit von 10 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege =  $m \times b \times 59,55 \text{ €} + 220,33 \text{ €}$

Gebühr mit Pflege =  $m \times b \times 59,55 \text{ €} + 220,33 \text{ €} + m \times bp \times 142,04 \text{ €}$

Für nicht aufgeführte Grabgrößen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren gilt:

Gebühr ohne Pflege =  $m \times b \times 92,81 \text{ €} + 343,36 \text{ €}$

Gebühr mit Pflege =  $m \times b \times 92,81 \text{ €} + 343,36 \text{ €} + m \times bp \times 221,36 \text{ €}$

$m$  = Grabfläche in  $m^2$

$b$  = Äquivalenzziffer

$bp$  = Äquivalenzziffer für die Pflege

### 3. Gebühren für die Grabherstellung und Bestattungs- bzw. Beisetzungsleistungen

#### 3.1 Gebühren für die Grabherstellung einer Erdbestattung

3.1.1	Erdbestattung	462,02 €
3.1.2	Erdbestattung (120 x 240 cm)	393,68 €
3.1.3	Erdbestattung (100 x 120 cm)	65,61 €
3.1.4	Nachbelegung	462,02 €
3.1.5	Erdbestattung Fehlgeburtenanlage	30,07 €

#### 3.2 Gebühren für die Grabherstellung und Beisetzung einer Urne

3.2.1	Urnenbeisetzung	113,40 €
3.2.2	Nachbelegung einer Urne	113,40 €
3.2.3	Gemeinschaftsbeisetzung einer Urne	69,78 €

### 4. Sonderleistungen

#### 4.1 Aus- und Umbettungsgebühr

4.1.1	Exhumierung Erdbestattung nach Stundenaufwand (4.4.2)	
4.1.2	Urnenaushebung	93,43 €

**4.2 Beräumungsgebühr**

4.2.1 oberirdische Beräumung der Grabstelle (Pflanzen entfernen, einebnen, umgraben)	
4.2.1.1 Erdgrab (3,38 m <sup>2</sup> )	101,93 €
4.2.1.2 Urnengrab (1,00 m <sup>2</sup> )	50,96 €
4.2.2 Abräumen von Grabsteinen und Entsorgen	
4.2.2.1 bis 70 cm Höhe	59,46 €
4.2.2.2 bis 100 cm Höhe	76,45 €
4.2.2.3 über 100 cm Höhe nach Stundenaufwand (4.4.2)	
4.2.2.4 Abräumen von Grabplatten und Holzkreuzen und Entsorgung nach Stundenaufwand (4.4.2)	
<b>4.3 Tiefersetzen von nicht umweltgerecht abbaubaren Urnen (je Urne)</b>	<b>16,99 €</b>
<b>4.4 Arbeitsleistungen</b>	
4.4.1 Abspielen Tonträger / Mediacenter (Feierhallenpersonal)	12,74 €
4.4.2 Arbeitsstunde Facharbeiter Friedhof	50,96 €
4.4.3 Arbeitsstunde Feierhallenpersonal	50,96 €

**B Verwaltungsgebühren**

<b>1. Gebühren für den Versand von Urnen</b>	
1.1 Postversand von Urnen (Inland)	28,96 €
<b>2. Standgebühr für ambulanten Handel</b>	
2.1 Standgebühr für ambulanten Handel je m <sup>2</sup> / Tag	1,80 €
<b>3. Sonstige Gebühren</b>	
3.1 Bearbeitung Nachforschungsantrag über 10 Min., je angefangene halbe Stunde	20,83 €
3.2 Genehmigungsgebühr für Grabmale	
3.2.1 Genehmigungsgebühr für Holzgrabmale und Liegeplatten	27,77 €
3.2.2 Genehmigungsgebühr für stehende Grabmale, einschl. Prüfung der Standsicherheit für 20 Jahre	69,43 €
3.3 Verwaltungsgebühr für die Anmeldung eines Sterbefalls auf einem kommunalen Friedhof in Dresden	25,48 €

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 29. DEZ. 2014

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister